

Dresden, 10.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

im folgenden erste Ergänzungen zum Elternbrief vom 08.04.21:

-§5a Absatz 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO legt fest, dass Personen der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt ist, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft nachweisen, dass keine Infektion mit Sars-CoV-2 besteht.

-Gemäß§5a Absatz 4 Satz 2 dürfen die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests nicht länger als 3 Tage zurückliegen.

-Sofern der Test nicht an der Schule durchgeführt wird, gilt als erforderliche Bestätigung, ein Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft .

-Negative Selbsttestergebnisse können auf formlosen Antrag eines Personensorgeberechtigten durch den Klassenleiter bescheinigt werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass das für Ihr Kind zutreffende Formular, am Montag mitgegeben wird:

Information über die Erhebung
personenbezogener Daten/Einwilligungserklärung

oder eine qualifizierte Selbstauskunft (siehe Formulare EB 08.04.).

Die Aussetzung der Präsenzplicht besteht weiter.

Für uns als Grundschule bedeutet das einen enormen Kraftaufwand. Bitte unterstützen Sie uns.

Sollte es neue Informationen geben, werden wir Sie unverzüglich über unsere Homepage darüber informieren.

Vielen Dank und noch ein schönes Wochenende wünscht Ihnen

M.Gilbricht